

Verordnung zum Jugendhilfegesetz (Änderung)

(vom 9. Dezember 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

In den §§ 1, 2, 7, 8, 9, 18, 21, 22, 42, 55 wird die Bezeichnung Jugendamt durch Amt für Jugend und Berufsberatung und in den §§ 1, 3, 9, 10, 13, 17, 50, 54, 57, 58 die Bezeichnung Erziehungsdirektion durch Bildungsdirektion ersetzt.

§ 15 a. Die Einwohnerkontrollen melden die Geburten dem Amt für Jugend und Berufsberatung, das die Meldungen den Jugendsekretariaten weiterleitet. Mitteilung
von Geburten

§ 29. Kein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge besteht, wenn folgende Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen überschritten sind: Grenzen der
Anspruchs-
berechtigung

a) beim Kind: Fr. 12 480 anrechenbares Einkommen im Jahr.

b) beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:
Fr. 41 600 anrechenbares Einkommen pro Jahr zuzüglich
Fr. 3 900 für jedes von ihm unterhaltene Kind;
Fr. 130 000 anrechenbares Vermögen.

Von dem Fr. 39 000 übersteigenden gesamten Familienvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem anrechenbaren Einkommen zugerechnet.

c) beim nicht verpflichteten verheirateten Elternteil:
Fr. 54 600 anrechenbares Einkommen pro Jahr zuzüglich
Fr. 3 900 für jedes von ihm unterhaltene Kind;
Fr. 156 000 anrechenbares Vermögen.

Von dem Fr. 52 000 übersteigenden gesamten Familienvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem anrechenbaren Einkommen zugerechnet.

Ergeben die einer Familie monatlich insgesamt zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge weniger als Fr. 65, entfällt eine Bevorschussung.

Anrechenbares
Einkommen

§ 31. Als anrechenbares Einkommen des Kindes gemäss § 29 gelten alle Einkünfte wie Erwerbseinkommen, Leistungen von privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen und Ergänzungsleistungen. Nicht zu berücksichtigen sind öffentliche Fürsorgeleistungen, freiwillige Zuwendungen Dritter und Stipendien.

Als anrechenbares Einkommen des nicht verpflichteten Elternteils oder Stiefelternteils im Sinne von § 29 gilt das gemäss den Grundsätzen des Steuerrechts errechnete Reineinkommen ohne Kinderunterhaltsbeiträge, Kinderunterhaltersatzrenten, Bevorschussungen und Kinderzulagen.

Als Bemessungsperiode des anrechenbaren Einkommens gelten in der Regel die dem Beginn des Anspruchs oder dem Zeitpunkt der Veränderung der finanziellen Verhältnisse folgenden zwölf Monate. Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist in der Regel der letzte Geschäftsabschluss massgebend, sofern zwischen diesem und dem Zeitpunkt des Antrages oder der Veränderung der finanziellen Verhältnisse nicht mehr als zwölf Monate liegen.

Erhöht sich das anrechenbare Einkommen zwischen den ordentlichen Überprüfungsterminen um mehr als 10 Prozent, erfolgt eine Anpassung des Anspruchs ab dem Zeitpunkt der Erhöhung. Vermindert sich das anrechenbare Einkommen zwischen den ordentlichen Überprüfungsterminen, erfolgt eine Anpassung auf Antrag des Geschühtellers ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Im übrigen gilt § 36 Abs. 1 lit. c).

Anrechenbares
Vermögen

§ 32. Als anrechenbares Vermögen des nicht verpflichteten Elternteils im Sinne von § 29 gilt das gemäss den Grundsätzen des Steuerrechts errechnete Reinvermögen oder das nach diesen Grundsätzen errechnete Reinvermögen des Stiefelternteils.

Vermögenswerte aus der gebundenen Selbstvorsorge werden als Vermögen angerechnet, wenn eine berufliche Vorsorge vorhanden ist.

Geltend-
machung des
Anspruchs

§ 33. Abs. 1 und 2 unverändert.

Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn er benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Bevorschussung eingestellt. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 34. Bei der Anmeldung hat der Antragsteller folgende Unterlagen beizubringen: Unterlagen

lit. a) und b) unverändert.

c) Unterlagen zur Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss §§ 31 und 32 wie Lohnausweise, Lohnbelege, Geschäftsabschlüsse, Lehrverträge, Steuerunterlagen und Steuerrechnungen;

lit. d) und e) unverändert.

§ 36. Das Bezirksjugendsekretariat bzw. die von der Gemeinde für Abklärung und Vollzug der Bevorschussung als zuständig bezeichnete Stelle Aufgaben der Durchführungsstelle

lit. a) und b) unverändert.

c) überprüft die Voraussetzungen für eine Bevorschussung bei Veränderung der Verhältnisse, mindestens aber jährlich;

lit. d) bis i) unverändert.

§ 39. Zahlungen des Schuldners werden prozentual den einzelnen monatlichen Verpflichtungen angerechnet. Anschliessend werden sie in folgender Reihenfolge verwendet: Verwendung der Zahlungen

lit. a) bis d) unverändert.

Abs. 3 wird Abs. 2.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi